



Verbraucherinformation zu Ihrer

Musikinstrumente- versicherung



Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband

INFORMATIONEN ZU IHRER MUSIKINSTRUMENTEVERSICHERUNG GEMÄß § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG	1
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON MUSIKINSTRUMENTEN 2008 (AVB MUSIKINSTRUMENTE 2008)	2 - 5
1 Versicherte Gefahren; Räumlicher Geltungsbereich	
2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden	
3 Anzeigepflicht	
4 Gefahrerhöhung	
5 Beitrag	
6 Beitragsanpassung	
7 Wegfall des versicherten Interesses	
8 Veräußerung der versicherten Sache	
9 Versicherungswert; Unterversicherung; Aufwendungen	
10 Versicherung für fremde Rechnung	
11 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	
12 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	
13 Verletzung der Obliegenheiten	
14 Ermittlung der Ersatzleistung des Versicherers	
15 Fälligkeit der Geldleistung	
16 Kündigung nach dem Versicherungsfall	
17 Verjährung	
18 Zuständiges Gericht	
19 Bedingungsanpassung	
20 Schlussbestimmungen	
SONDERBEDINGUNGEN UND KLAUSELN ZU DEN AVB MUSIKINSTRUMENTE 2008	5
MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG	6

INFORMATIONEN ZU IHRER MUSIK- INSTRUMENTEVERSICHERUNG GEMÄß § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTEN- VERORDNUNG

1. **Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband**
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Sitz: Karlsruhe
Amtsgericht Mannheim, HRA 104483
Verwaltungsratsvorsitzender: Dr. Christoph Schnaudigel
Vorstand: Senator e.h. Prof. Edgar Bohn (Vors.), Matthias Kreibich (stellv. Vors.),
Jürgen Schmitz, Dr. Philipp Lechner
2. Der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband betreibt die Sparten Schaden- und Unfall-
versicherung.
Aufsichtsbehörde für die oben genannte Gesellschaft:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht,
Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn.
E-Mail: poststelle@bafin.de, Tel.: 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550.
3. a) Für die Musikinstrumenterversicherung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Versiche-
rung von Musikinstrumenten 2008 (AVB Musikinstrumente 2008) sowie die Sonderbedingungen
und Klauseln. Diese Informationen finden Sie ab der Seite 2.
b) Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie
bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten 2008 (AVB
Musikinstrumente 2008).
4. Die Jahresbeiträge in der Musikinstrumenterversicherung richten sich zunächst nach den
versicherten Gegenständen (Art des/der Instruments/e), nach der Höhe der Versicherungs-
summe und nach dem vereinbarten Geltungsbereich.

Der Mindestbeitrag je Vertrag beläuft sich auf 25 Euro zzgl. der gesetzlichen Versiche-
rungsteuer.
5. Zusätzliche Kosten, Abgaben und Gebühren werden vom Versicherungsunternehmen nicht
erhoben.

Anrufe können jedoch im Einzelfall kostenpflichtig sein. Die Höhe der Gebühren richtet sich
nach dem Vertrag mit Ihrem Telekommunikationsanbieter.
6. Die Regelung zur Zahlung des Beitrags entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen
für die Versicherung von Musikinstrumenten 2008 (AVB Musikinstrumente 2008). Es besteht
die Möglichkeit bei der Musikinstrumenterversicherung gegen Zahlung eines Ratenzuschlages
den Jahresbeitrag statt jährlich, halb- oder vierteljährlich zu zahlen.
7. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheins zustande. Beginn der
Versicherung und des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

8. WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit dem § 1 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an den Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe.

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

BESONDERE HINWEISE

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

9. Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie dem Versicherungs-schein.
10. Eine Kündigung/Aufhebung des Vertrages kann z. B. erfolgen durch:
 - Ordentliche Vertragskündigung zum Ablauf,
 - Kündigung im Schadenfall,
 - Kündigung bei Beitragssatzanpassung,
 - Kündigung bei Gefahrerhöhung,
 - Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren.Die Kündigungsbedingungen, einschließlich evtl. Vertragsstrafen, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten 2008 (AVB Musikinstrumente 2008).
11. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
12. Regelungen zum Gerichtsstand und zum anwendbaren Recht entnehmen Sie bitte den Ziffern 18 und 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten 2008 (AVB Musikinstrumente 2008).
13. Die Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.
14. Wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der unter Nummer 2 genannten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu beschweren.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON MUSIKINSTRUMENTEN 2008

- AVB MUSIKINSTRUMENTE 2008

1 VERSICHERTE GEFAHREN; RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Der Versicherer haftet innerhalb und außerhalb des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers für Beschädigung oder Verlust eines versicherten Gegenstandes.
- 1.2 Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf Schäden, entstanden durch:
Umstoßen oder Herunterfallen durch Unachtsamkeit, Beschädigung durch Dritte, Transport, Transportmittelunfall, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitzschlag, Explosion, Wasser und elementare Ereignisse.
In Abänderung von Abs. 1 erstreckt sich die Versicherung für Schäden an Noten nur auf die Gefahren:
Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser*, Transportmittelunfall und höhere Gewalt.
*Ein Leitungswasserschaden liegt vor, wenn Leitungswasser aus der Wasser-, Heizungs- oder Klimaversorgung bzw. -entsorgung eines Gebäudes bestimmungswidrig austritt und versicherte Gegenstände hierdurch beschädigt werden.
- 1.3 Die Versicherung erstreckt sich ununterbrochen auf diejenige Zeit, während der versicherte Gegenstand sich im Gebrauch, auf dem Transport oder in zweifacher Ruhe befindet.
- 1.4 Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn der versicherte Gegenstand dritten Personen zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben wird; in solchen Fällen dürfen diese dritten Personen nicht von den ihnen laut Bürgerlichem Gesetzbuch obliegenden Pflichten befreit werden.
Bei einer Übergabe an Dritte, für eine Dauer von mehr als einem Monat, ist Ziffer 11.2 zu beachten.
- 1.5 Die Versicherung gilt für die im Versicherungsschein angegebenen Länder.

2 AUSGESCHLOSSENE GEFAHREN UND SCHÄDEN

- 2.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - 2.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges, Revolution, Rebellion oder Aufstand sowie kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen oder aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - 2.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen oder terroristischen Gewalthandlungen unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
Terroristische Gewalthandlung definiert sich wie folgt:
Terroristische Gewalthandlungen sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
 - 2.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - 2.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
 - 2.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
- 2.2 Ausgeschlossen sind Schäden und Verluste welche,
 - 2.2.1 vorsätzlich von dem Versicherungsnehmer oder Versicherten mit seinem bzw. mit deren Wissen von einer anderen Person herbeigeführt sind; führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
 - 2.2.2 unmittelbar oder mittelbar auf Mängel zurückzuführen sind, die bereits bei Versicherungsabschluss vorhanden waren;
 - 2.2.3 von Familienangehörigen durch mut- oder böswillige Beschädigung, Untreue oder Diebstahl herbeigeführt werden;
 - 2.2.4 infolge Witterungseinflüssen, zu hohem oder zu niedrigem Feuchtigkeitsgehalt der Luft, Luftdruck- oder Temperatureinflüssen sowie durch Einwirkungen von Licht und Strahlen herbeigeführt werden;
 - 2.2.5 durch Leimlösungen herbeigeführt werden sowie Schramm- und Lackschäden;
 - 2.2.6 durch gewöhnliche Abnutzung, Entwertung oder Wertminderung entstehen; letztere kann bei Geigen, Bratschen oder Violoncelli mit einem Handelswert von mindestens 10 000 EUR auf Antrag gedeckt werden.
- 2.3 Soweit nicht feststellbar, ob eine dieser Ursachen vorliegt, entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.
- 2.4 Wird ein versicherter Gegenstand anders als bestimmungsgemäß benutzt (z.B. als Spielrequisit für eine Theateraufführung), besteht kein Versicherungsschutz, sofern nicht vor Risikobeginn mit dem Versicherer hierüber eine Einigung herbeigeführt wurde.

3 ANZEIGEPFLICHT

- 3.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Der Versicherungsnehmer/Versicherte hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 3.2 Rücktritt
 - 3.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
 - 3.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts
Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
 - 3.2.3 Folgen des Rücktritts
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 3.3 Kündigung
Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 3.4 Rückwirkende Vertragsanpassung
Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer/Versicherte die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.
- 3.5 Ausübung der Rechte des Versicherers
Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 3.2 bis 3.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 3.2 bis 3.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 3.2 bis 3.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 3.6 Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

4 GEFAHRERHÖHUNG

4.1 Begriff der Gefahrerhöhung

4.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die unge-rechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

4.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefah-
rerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

4.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 4.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich
erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

4.2 Pflichten des Versicherungsnehmers/Versicherten

4.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige
Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme
durch einen Dritten gestatten.

4.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des
Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem
Versicherer unverzüglich anzeigen.

4.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem
Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen,
nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

4.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

4.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 4.2.1, kann der Versicherer
den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätz-
lich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit,
kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er
die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 4.2.2 und 4.2.3 bekannt,
kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

4.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen
seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die
Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer
die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag
innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer
Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses
Kündigungsrecht hinzuweisen.

4.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 4.3 erlö-
schen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der
Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der
Gefahrerhöhung bestanden hat.

4.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

4.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur
Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 4.2.1 vor-
sätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so
ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere
des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben
Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

4.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 4.2.2 und 4.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher
Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn
der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die
Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer
seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 4.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die
Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in
Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

4.6 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,

4.6.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für
den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

4.6.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des
Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

5 BEITRAG

5.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich
nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig,
sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem
Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder
durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam
gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die
Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Das
gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu
vertreten hat.

5.2 Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne
Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu
verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem
Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die
mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die
rückständigen Beträge der Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die
Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in
Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit
der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

Der Versicherer kann den Vertrag dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den
Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines
Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die
zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein
Versicherungsschutz.

5.3 Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste
Rate des ersten Jahresbeitrages.

5.4 Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann,
wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber ohne Verzug gezahlt
wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall
bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

5.5 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer
steht dem Versicherer dafür nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht,
in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch
Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers
wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum
Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer wegen
Fälligkeit des Beitrages zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der
Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit ent-
spricht. Kündigt der Versicherer, so hat er den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr
nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des
Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

6 BEITRAGSANPASSUNG

Der Versicherer kann den Beitrag pro 1 000 EUR Versicherungssumme für bestehende
Versicherungsverträge mit Wirkung zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode
erhöhen. Dabei darf der geänderte Beitragssatz den im Zeitpunkt der Änderung geltenden
Tarifbeitragssatz nicht übersteigen.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach
Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragssatzerhöhung mit Wirkung für den
Zeitpunkt, zu welchem die Änderung wirksam werden sollte, in Textform kündigen.

7 WEGFALL DES VERSICHERTEN INTERESSES

Fällt das versicherte Interesse für einen Teil der versicherten Gegenstände weg, so hat der
Versicherungsnehmer dies sofort dem Versicherer in Textform anzuzeigen. In diesem Fall
steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung
nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre. Dasselbe gilt, wenn
das versicherte Interesse weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist.

8 VERÄUßERUNG DER VERSICHERTEN SACHE

8.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt
des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines
Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des
Versicherungsnehmers ein.

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes
des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

8.2 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er
hiervon Kenntnis erlangt.

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung
einer Frist von einem Monat in Schriftform zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht kann nur
innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt werden.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum
Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb eines Monats seit Eigentumsübergang oder –
soweit zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis über das Bestehen einer Versicherung bestand
– seit Kenntniserlangung über die Versicherung ausgeübt werden.

Im Falle der Kündigung haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.

8.3 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in
Textform anzuzeigen.

Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der
Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige
hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer

bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherer wird nicht leistungsfrei, wenn diese Rechtsfolge außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes steht.

Abweichend davon ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

9 VERSICHERUNGSWERT; UNTERVERSICHERUNG; AUFWENDUNGEN

9.1 Die Versicherung darf zu keiner Bereicherung führen. Der gemeine Wert des versicherten Gegenstandes am Tage des Schadens ist der Versicherungswert. Ein persönlicher Liebhaberwert (Affektionswert) darf bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt werden.

9.2 Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles erheblich niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

9.3 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz der Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf ausdrückliche Veranlassung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

10 VERSICHERUNG FÜR FREMDE RECHNUNG

Ist die Versicherung zugunsten Dritter abgeschlossen, so finden die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen der Ziffern 8.3 und 12 auf den Versicherten entsprechende Anwendung.

11 OBLIEGENHEITEN VOR EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

11.1 Der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte haben alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Instrumente der Empfindlichkeit entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden. Soweit die Instrumente sich nicht im Gebrauch befinden, sind sie möglichst in ihren dafür bestimmten Behältern zu verwahren.

11.2 Der Versicherer ist unverzüglich darüber zu informieren, wenn der versicherte Gegenstand mehr als einen Monat an Dritte übergeben wird. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Meldung, so kann darin eine Gefährdung nach Ziffer 4.1 liegen, die zu einem Kündigungsrecht sowie zur Leistungsfreiheit für den Versicherer führt.

11.3 Sind die versicherten Gegenstände auf einer Veranstaltung benutzt worden und werden diese danach im Veranstaltungsgebäude zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz nur, wenn es sich um ein massives Gebäude handelt und die Instrumente in einem separaten, verschlossenen Raum oder sonstwie unter Verschluss aufbewahrt werden.

11.4 Bei Beförderung und Versand innerhalb und außerhalb des Wohnsitzes ist dafür Sorge zu tragen, dass der versicherte Gegenstand in verschlossenen, zum Transport solcher Instrumente bestimmten Behältnissen verpackt zur Beförderung oder Absendung kommt.

11.5 Bei Versand durch die Post können Gegenstände bis zum Wert von 1 500 EUR als gewöhnliches Paket ausgeliefert werden.

11.6 Bei Versand mit der Eisenbahn hat die Auslieferung als Expressgut zu erfolgen.

11.7 Bei Versand mittels Flugzeug sind die postalischen Vorschriften bzw. die Beförderungsbedingungen der betreffenden Luftverkehrsgesellschaft zu befolgen.

11.8 Bei Beförderung durch Kraftwagen ist das versicherte Instrument derart zu verstauen, zu befestigen und zu bedecken, dass es nicht ohne Schwierigkeiten abhanden kommen, entwendet oder beschädigt bzw. zerstört werden sowie nicht durch Herumschleudern, Herunterfallen, Witterungseinwirkungen (Nässe und/oder Hitze usw.) oder fallende andere Gegenstände Schaden erleiden kann.

11.9 Die Beförderung durch einen Boten, ein öffentliches Beförderungsunternehmen oder durch besonders vertrauenswürdige Personen hat nach Möglichkeit ohne jegliche Unterbrechung und auf dem kürzesten Wege zu geschehen.

12 OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

12.1 Der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte sind verpflichtet, jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen und dessen Anordnungen Folge zu leisten.

12.2 Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sache zur Zeit des Versicherungsfalles; die Versicherungssumme bildet lediglich die Grenze der Ersatzpflicht des Versicherers. Der Versicherungsnehmer hat daher den Beweis zu führen, dass die Umstände eingetreten sind, welche die Ersatzpflicht bedingen, und dass die Gegenstände, für welche er Entschädigung beansprucht, den versicherten Wert vor dem Schadenfall hatten, soweit nicht bei Antragstellung hierüber Nachweise vorgelegt und diese von dem Versicherer ausdrücklich anerkannt wurden.

12.3 Bei Diebstahl, Abhandenkommen, Raub, räuberischer Erpressung und Brandschaden hat der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle und bei Bahn-, Schiffs- oder Flugreisen dem zuständigen Beförderungsunternehmen zu erstatten.

12.4 Der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte haben für die Rettung des versicherten Gegenstandes aus einer drohenden oder entstandenen Gefahr bzw. bei Diebstahl oder Abhandenkommen für Wiedererlangung des versicherten Gegenstandes zu sorgen (siehe auch Ziffer 9.3). Wenn ein Dritter für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann, so hat der Versicherungsnehmer den Rückgriff gegen diesen sicherzustellen unter Beachtung der für die Beförderungsunternehmen geltenden Vorschriften.

12.5 Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer nach Zahlung der

Entschädigung etwaige Regressansprüche gegen Dritte in Textform abzutreten und die Belege und Beweismittel ohne Verzug, gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung zu stellen.

12.6 Der Versicherer verzichtet auf die Einrede, dass der Versicherungsnehmer die Einschränkung der Haftung des Beförderungsunternehmens oder dergleichen ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt und dadurch seine Ansprüche gegen den Versicherer ganz oder teilweise verwirkt habe.

12.7 Wenn der Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragte sich bei den Verhandlungen über Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig machen, so ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Leistungspflicht aus diesem Versicherungsfall frei.

12.8 Zahlt der Versicherer eine Entschädigung wegen Totalschaden des versicherten Instrumentes, so verfällt dieses dem Versicherer unbeschadet des Übergangs möglicher Ersatzansprüche gegen Dritte auf den Versicherer. Wird ein gestohlener oder abhanden gekommener Gegenstand, für den der Versicherer Schadenersatz geleistet und das Eigentumsrecht erworben hat, wieder zur Stelle und freien Verfügung des Versicherers gebracht, so kann er vom Versicherungsnehmer binnen einer vom Tage der Wiedererlangung gerechneten Frist von einem Monat durch Rückvergütung des bezahlten Betrages zurückerworben werden. In einem solchen Falle übernimmt der Versicherer jedoch keinerlei Gewähr bezüglich des Zustandes, der Verwahrung und der Beförderung des Instrumentes und die Zurückerwerbung ist unwiderruflich.

12.9 Sofern der Versicherungsnehmer – auch nach erfolgter Schadenzahlung – irgendwelche Nachrichten über den Verbleib der gestohlenen oder abhanden gekommenen Gegenstände erhält, ist er verpflichtet, dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle hiervon sofort Kenntnis zu geben und alles zu tun, was zur Wiedererlangung und Sicherstellung des Gegenstandes notwendig ist.

13 VERLETZUNG DER OBLIEGENHEITEN

13.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

13.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

13.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 13.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

13.4 Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle bzw. einer anderen geeigneten amtlichen Stelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt worden, so kann sich der Versicherer nur für diese Sachen auf die Ziffern 13.2 bis 13.3 berufen.

14 ERMITTLUNG DER ERSATZLEISTUNG DES VERSICHERERS

14.1 Bei eingetretenem Schaden ersetzt der Versicherer gemäß Ziffer 12.2 bei Totalverlust den Versicherungswert ohne Abzug und im Falle einer reparaturfähigen Beschädigung, soweit der Versicherer keinen erstrangigen Spezialreparateur bestimmt, die Reparaturkosten und etwaige Versandkosten nach Vorlage der Originalrechnung oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, dass vorher ein Kostenvoranschlag eingereicht und die Höhe der Reparaturkosten von dem Versicherer anerkannt wurden.

14.2 Für die Kosten von Verbesserungen, Veränderungen oder Gesamtauffrischungen des versicherten Gegenstandes sowie für Vermögensnachteile durch Benutzungsausfall kommt der Versicherer nicht auf.

14.3 Bei Schadenfällen, die sich außerhalb Europas ereignen, soll möglichst die Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes in dem Land erfolgen, in dem sich der Schaden ereignet hat, vorbehaltlich der Beachtung devisenrechtlicher Vorschriften. Besteht der Versicherungsnehmer darauf, dass der Gegenstand an den Hersteller oder an eine Reparaturstelle in einem der Länder Europas überführt wird, so trägt der Versicherer die dadurch entstehenden Transportkosten nur, wenn er vorher seine Genehmigung erteilt hat. Die weitere Bearbeitung des Versicherungsfalles tritt nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der betreffende Gegenstand an den Hersteller abgeliefert worden ist. In solchen Fällen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die mit der Reparatur beauftragte Stelle zu veranlassen, dem Versicherer zunächst einen genauen Bericht über den festgesetzten Schaden und einen Kostenvoranschlag für dessen Behebung einzureichen.

15 FÄLLIGKEIT DER GELDLEISTUNG

15.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden,

- der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 15.2 Verzinsung
Für die Verzinsung gilt:
- Die Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in welchem die Wiederbeschaffung versicherter Sachen abgeschlossen und dem Versicherer nachgewiesen ist.
 - Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
 - Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens 6 Prozent Zinsen pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist.
- 15.3 Hemmung
Der Lauf der Fristen gemäß der Ziffern 15.1 und 15.2 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 15.4 Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer/Versicherten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch nicht abgeschlossen ist.
- 15.5 Die Rechte aus dieser Versicherung können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers seitens des Versicherungsnehmers weder übertragen noch verpfändet werden.

16 KÜNDIGUNG NACH DEM VERSICHERUNGSFALL

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist durch den Versicherungsnehmer in Textform bzw. den Versicherer in Schriftform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

17 VERJÄHRUNG

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

18 ZUSTÄNDIGES GERICHT

- 18.1 Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 18.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 18.3 Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung

19 BEDINGUNGSANPASSUNG

- 19.1 Der Versicherer ist berechtigt
- bei Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungstragsgesetzes (VVG) beruhen,

- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden,
 - im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen,
 - zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung,
- die davon betroffenen Regelungen der AVB Musikinstrumente mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

- 19.2 Die nach Ziffer 19.1 zulässigen Änderungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilt und erläutert. Sie finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Bedingungenänderung wirksam werden würde.

20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

SONDERBEDINGUNGEN UND KLAUSELN ZU DEN AVB MUSIKINSTRUMENTE 2008

ZUSATZBEDINGUNGEN ZU DEN AVB MUSIKINSTRUMENTE BEI MITVERSICHERUNG ELEKTRISCHER ODER ELEKTRONISCHER GERÄTE

Bei Mitversicherung von elektrischen oder elektronischen Übertragungs-, Verstärker-, Zusatz- oder sonstigen Geräten – alles einschließlich Zubehör, wie Lautsprecher, Mikrofone, Kabel usw. – wird für diese Gegenstände folgendes vereinbart:

Innere Schäden und Defekte (z.B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss usw.), Röhren- und Fadenbruch sind nicht versichert, es sei denn, dass diese Schäden verursacht worden sind durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung oder Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Brand- oder Explosionsschäden, die Folgeschäden von inneren Schäden, Defekten, Röhren- oder Fadenbruch sind, werden jedoch ersetzt.

NACHTZEITKLAUSEL

Befinden sich die versicherten Sachen in einem Fahrzeug, das im Freien, in Parkhäusern oder in unbewachten und unverschlossenen Garagen oder sonstigen Abstellräumen abgestellt ist, so besteht Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden nicht während der Nachtzeit eingetreten ist oder das Fahrzeug während dieser Zeit ständig beaufsichtigt war. Als Nachtzeit gilt allgemein die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Ziffer 13 AVB Musikinstrumente 2008 findet Anwendung.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN EINSCHLUSS DER LAUT ZIFFER 2.2.6 DER AVB MUSIKINSTRUMENTE 2008 AUSGESCHLOSSENEN SCHÄDEN DURCH WERTMINDERUNG (GILT NUR, FALLS BESONDERS VEREINBART)

Der Versicherer haftet bei hochwertigen Meistergeigen, Meisterbratschen und Meistervioloncelli für eine an den versicherten Instrumenten nachweisbar eingetretene Wertminderung, sofern diese eine direkte Folge eines nicht gänzlich behebbaren, nach den AVB Musikinstrumente 2008 versicherten Schadenfalls ist. Die Bestimmungen der Ziffer 9 der vorerwähnten AVB finden unverändert Anwendung.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung:

Versicherungsunternehmen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre Daten vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrages, soweit dies für die Prüfung und die Einschätzung des zu versichernden Risikos erforderlich ist.

Danach nutzen wir Ihre Daten zur Verwaltung oder Abwicklung des Versicherungsvertrages, insbesondere im Schaden- oder Leistungsfall.

Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Soweit zu dem oben genannten Zweck von Ihnen Gesundheitsdaten erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden müssen, werden wir zuvor von Ihnen eine entsprechende Einwilligungserklärung einholen.

Sofern zur Beurteilung eines zu versichernden Risikos oder im Rahmen einer Schadenbearbeitung Gesundheitsdaten von Ihnen bei einem Dritten (z.B. bei einem Arzt oder einer sonstigen Person, die Sie behandelt hat) erhoben werden müssen, benötigen wir von Ihnen eine entsprechende Schweigepflichtentbindungserklärung.

Alternativ zur Abgabe einer Schweigepflichtentbindungserklärung haben Sie die Möglichkeit, von uns benötigte Informationen und Unterlagen selbst einzuholen und uns zur Verfügung zu stellen.

Recht auf Auskunft zu gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschen und Sperren

Über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind. Sofern wir von Ihnen Daten gespeichert haben, deren Erhebung, Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist, können Sie deren Sperrung oder Löschung verlangen.

Widerspruchsmöglichkeit

Ihre Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung nur zur Werbung für eigene Versicherungsprodukte der Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen und deren Kooperationspartner genutzt.

Außerdem nutzen wir diese Daten ggf. zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung.

Dieser Nutzung können Sie ohne Auswirkung auf Ihren Versicherungsvertrag jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68 in 65205 Wiesbaden betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS).

Betroffene, deren Daten wir in das HIS einmelden und deren Daten infolge dessen dort gespeichert werden, werden von uns darüber informiert.

Sie haben das Recht, von der informa HIS GmbH Auskunft darüber zu verlangen, ob und mit welchen Daten Sie im HIS gespeichert sind.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie auf der Internetseite der informa HIS GmbH unter www.informa-his.de.

Datenaustausch mit anderen Versicherern

Als Antragsteller und Versicherungsnehmer sind Sie verpflichtet, unsere Fragen zu dem zu versichernden oder versicherten Risiko, insbesondere zur Risikoeinschätzung und im Leistungsfall vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Zur Ergänzung oder Verifizierung Ihrer Angaben (auch zu versicherten Personen) kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

Wenn Sie beispielsweise von einem anderen Kfz-Versicherer zu uns wechseln, ist für die Risikoeinschätzung, zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere die Einstufung in eine Schadenfreiheitsklasse in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung die Feststellung der Vorversicherungszeit erforderlich. In unseren AKB ist geregelt, dass wir berechtigt sind, beim Vorversicherer Auskünfte zum Schadenverlauf einzuholen und das Ergebnis der Anfrage zu speichern.

Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Weitere Auskünfte zum Datenschutz

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

BGV / Badische Versicherungen

Durlacher Allee 56

76131 Karlsruhe

Tel.: 0721 660 - 0

E-Mail: datenschutzbeauftragter@bgv.de

Internet: www.bgv.de/datenschutz



BGV Badische Versicherungen
Telefon: 0721 660-0
www.bgv.de